©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

LUTZ NIETHAMMER

ZUM VERHÄLTNIS VON REFORM UND REKONSTRUKTION IN DER US-ZONE AM BEISPIEL DER NEUORDNUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Peter Hüttenberger hat in seinem Abriß der gesellschaftspolitischen Entwicklung der britischen Zone gezeigt, daß deutsche Reformbestrebungen scheiterten, weil die Briten sich zunächst auf nichts festlegen wollten, später aber von den Amerikanern abgehalten wurden, Reformen zuzulassen. Indessen gab es auch auf amerikanischer Seite genuine Reformziele im Bereich der politischen Ordnung. Am Beispiel soll hier gezeigt werden, daß auch diese Ziele nur selten erreicht wurden und zum Teil nur geringe, indirekte Fortschritte in der angestrebten Richtung von bleibender Bedeutung waren. Dafür gibt es vor allem drei Gründe:

1. fanden die Amerikaner im deutsch-alliierten Interaktionsprozeß keine gleichgerichteten Partner von hinreichender politischer Bedeutung;
2. entsprangen ihre Ziele spezifisch amerikanischen Traditionen und waren keine angemessene Antwort auf die deutsche Frage nach dem Ende des Faschismus;

und

3. unterlagen diese Ziele im Widerstreit mit der seit Mitte 1945 in der US-Zone verfolgten Rekonstruktionspolitik bzw. deren Auswirkungen.

Während der Besatzungszeit war der deutsche Verwaltungsapparat in den deutsch-amerikanischen Beziehungen zugleich Medium und Gegenstand der Auseinandersetzung. Das daraus resultierende Dilemma hatte sich schon während der Planungsphase angekündigt[1]. So unterschiedlich die auf die Kriegszielpolitik Einfluß nehmenden Kräfte in USA die politische und wirtschaftliche Rolle Deutschlands im Rahmen ihrer jeweiligen Weltneuordnungsstrategien einschätzten, so einhellig wurde das engere Faschismusproblem innerhalb der Deutschlandpolitik im Kern als politisches – moralisches, personelles, institutionelles – verstanden: eher als Herausforderung, den Überbau umzustrukturieren, denn als Frage der Gesellschaftsordnung. Zwar spielten wirtschaftliche Interessen in der Deutschlandpolitik eine hervorragende Rolle, in der Behandlung des Faschismusproblems jedoch zeigte sich der Interessenhorizont der amerikanischen Politik in der Verkürzung der Fragestellung. Ökonomische Aspekte reduzierten sich hier auf umstrittene Akzidentien (Dekartellisierung, Bodenreform), während die Eigentumsordnung als solche tabu blieb. Der faschistische Überbau sollte vernichtet und an seiner Stelle ein liberaler Verfassungsstaat etabliert werden, der auf einer breiten Verteilung von Macht und Eigentum (broadly based democracy) aufbauen sollte,

[1] Dieser Beitrag versteht sich im wesentlichen als Erweiterung der Fragestellung meines Buches „Entnazifizierung in Bayern, Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung", Frankfurt 1972, nach der positiven Seite hin. Wo im folgenden Quellen- und Literaturverweise fehlen, vgl. deshalb die diesbezüglichen Darlegungen in dieser Arbeit.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wobei freilich die einzelne Ausgestaltung noch nicht festgelegt war und kontrovers sein mochte. Angesichts der liberalen Grundlagen des amerikanischen Regierungssystems, dem Fehlen einer der kontinentaleuropäischen vergleichbaren Beamtenstaatstradition und der – daraus und aus dem Präsidialsystem sich ergebenden – hochgradigen Personalisierung aller Politik in USA stimmte man darin überein, daß die Vernichtung des Faschismus vom Staatsapparat her und dieser wiederum von der personellen Seite angepackt werden sollten. Die preußisch-bürokratische Tradition, als autoritäre Voraussetzung des Faschismus interpretiert, galt es zu unterbrechen, den Apparat zu dezentralisieren, seine Funktionäre auszuschalten, wo nicht zu bestrafen. Jedoch – und an diesem sich in der Praxis schnell durchsetzenden Planungselement konnte auch Morgenthaus Intervention wenig ändern – eine funktionsfähige Verwaltung aufrechtzuerhalten oder wiederaufzubauen, sollte den Amerikanern ihr neuerworbener Einflußbereich in Europa nicht sogleich wieder entgleiten.

Auf deutscher Seite gab es nur in begrenztem Umfang Partner und Grundlagen für eine solche Politik. Dazu gehörte natürlich nicht die Bürokratie des NS-Staates, die vielmehr per definitionem der Haupt-Gegner war. Ähnliches galt aber auch weitgehend für die nicht-nationalsozialistischen politischen Exponenten des Bürgertums, weil diese sich eben auf diese Bürokratie – freilich nach Eliminierung der in sie eingedrungenen NS-Outsider – stützen wollten, um mit einer Notstandsverwaltung die Zusammenbruchskrise, von der ein politischer Linksrutsch befürchtet wurde, „unpolitisch" zu stabilisieren. Die deutsche Linke auf der anderen Seite, worunter hier die Masse der Sozialdemokraten, Kommunisten und Gewerkschafter zusammengefaßt werden kann, mochte zwar in der antibürokratischen Grundtendenz mit den Amerikanern gehen, wollte im Gegensatz zu diesen aber nicht dabei stehenbleiben, denn für sie lag die Herausforderung des Faschismus zuerst in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Zwischen autoritärer Überbrückung und sozialistischer Umgestaltung mußten die Amerikaner auf eine schmale Schicht – die liberale Minderheit des Bürgertums und den rechten Flügel der Sozialdemokratie – rekurrieren, um sie als Instrument und Partner zugleich zu gewinnen. Sie sollte als autochthone Führung die von der Besatzungsmacht intendierte Verschmelzung von Liberalisierung und Rekonstruktion mittragen.

Zur Verdeutlichung des liberalen Reformdilemmas sei hier das jetzt wieder aktuelle Problem des öffentlichen Dienstes herausgegriffen, weil es im Unterschied zu den von amerikanischer Seite von vorn herein abgelehnten sozialistischen Kernforderungen erlaubt, in die Widersprüche der Liberalisierungsdiktatur einzuführen[2]. Die Beamtenfrage konnte man von der personellen oder von der struktu-

[2] Die Restaurationsliteratur der letzten Jahre (Badstübner, E. Schmidt, Deppe u.a., usw.) hat zwar deutlich gemacht, daß es der deutschen Arbeiterbewegung nach 1945 an Strategien und organisatorischer Geschlossenheit mangelte, um gegen das Veto Clays in der Sozialisierungsfrage und gegen die amerikanische Politik im allgemeinen wirksam anzukämpfen; sie läßt jedoch eine Präzisierung des Bezugsrahmens ihres Zentralbegriffs vermissen. Der geschichtliche Begriff der – z.B. französischen – Restauration setzt eine zumindest ansatz-

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rellen Seite her anpacken. Vergröbert läßt sich sagen, daß die deutsche Rechte weder Säuberung noch Neuordnung des öffentlichen Dienstes in dem von den Amerikanern intendierten Sinne wollte, die deutsche Linke aber beides zugleich, während sich die Militärregierung der Strukturfrage erst zuwandte, nachdem sie mit der Säuberung an ihrem eigenen Wunsch nach ökonomisch-administrativer Stabilisierung ihrer Zone gescheitert war. Deren soziale Folgen aber ließen weder den Amerikanern noch der liberalen Führungsschicht der Länder den nötigen politischen Spielraum in der Neuordnungsfrage. Deshalb bewegte die Reformpolitik zwar vorübergehend große Massen, diese standen aber in keinem Verhältnis zu ihren bleibenden Ergebnissen. Nicht in ihnen, sondern in der Erfahrung der liberalen Reformversuche selbst liegt deshalb die Bedeutung dieser Politik. Die Grundprobleme, die sich bei einer demnach notwendigen entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung ergeben, können hier nur holzschnittartig herausgearbeitet werden, wobei ein Vier-Phasen-Schema die Übersicht erleichtern mag.

In der *ersten Phase*, die bis zum Herbst 1945 der dilatorischen Stabilisierung des vorgefundenen, sich auflösenden Verwaltungsapparats diente, wurde – zunächst aus Sicherheitsgründen – eine Verhaftungs- und Entlassungsaktion eingeleitet, die neben den NS-Organisationen vor allem die Bürokratie traf[3]. Sie legte gerade auch

---

weise Revolution voraus. Sollte sich der Sprachgebrauch nun darauf beziehen, daß in der sogenannten Stunde Null eine virtuelle Revolution angesetzt wird und sich für die Folgezeit ungefähr die Gleichung Restauration = Faschisierung ergibt, so müßten zumindest analytisch die Amerikaner als bloß externer Faktor aus dem Zusammenbruch des Faschismus ausgeschieden und zugleich nachgewiesen werden, daß es im Zusammenbruch ein aktionsfähiges deutsches Revolutionssubjekt gab. Bis zu einem solchen Postulat ist aber bisher m. W. noch niemand gegangen, wenn auch die Absicht bei Schmidt/Fichter, der Unterstellung, als seien die Arbeiter in politischer Apathie aus dem Faschismus in die Besatzungszeit hinübergedämmert, differenzierend entgegenzuwirken, berechtigt ist. Andererseits könnte mit dem Restaurationsbegriff aber auch gemeint sein, daß in der Nachkriegszeit die Gesellschafts- und Verfassungsordnung der Weimarer Republik – mit gewissen Modifikationen – wiederhergestellt worden sei. Die Begriffsvoraussetzung Revolution bezöge sich dann auf den Nationalsozialismus und spräche entweder diesem revolutionäre Qualität zu oder reduzierte den Revolutionsbegriff auf Veränderungen der politischen Institutionen und der internationalen Handlungsbedingungen. Demgegenüber erscheint mir der langfristige Trend der Besatzungspolitik in den Westzonen eher in dem Begriffspaar politische Liberalisierung und Rekonstruktion der materiellen Lebens- und Produktionsbedingungen, was zusammengenommen die Stabilisierung der gefährdeten Gesellschaftsordnung mitumgreift, eingefangen werden zu können. Der widerspruchsvolle transnationale Interaktionsprozeß der frühen Nachkriegszeit, der m. E. in seiner Grunddynamik eher in die Richtung einer Liberalisierung Deutschlands zielte, wird damit politisch gegenläufig zur Restaurationsthese bewertet, die auf die Legenden von der Stunde Null und von der unterschiedlichen Qualität der US-Interessen vor und nach dem Ende der Anti-Hitler-Koalition bzw. vom revolutionären Charakter des NS-Regimes angewiesen ist.

[3] Grundlegend für die Erforschung der Entnazifizierung war William E. Griffith, The Denazification Program in the United States Zone of Germany, Ph. D. Diss. masch., Harvard 1950. Vgl. auch Justus Fürstenau, Entnazifizierung, Neuwied/Berlin 1969; John D. Montgomery, Forced to be free, Chicago 1957.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

in den wegen ihrer Spezialisierung schwer ersetzbaren Fachressorts und Sonderverwaltungen den höheren Dienst praktisch lahm und zehrte den Rest derart aus, daß die in der Zusammenbruchskrise sprunghaft gestiegenen administrativen Leistungsanforderungen in keiner Weise erfüllt werden konnten. Während diese Aktion anlief, fiel dies nicht so sehr auf, weil die Militärregierung weitgehend selbst Verwaltungs- und Regierungsaufgaben übernommen hatte und die Produktion darniederlag. Die Struktur des deutschen Apparats war auf der Ebene der Kommunen und Mittelinstanzen ohne wesentliche Änderungen übernommen worden. Die Militärregierung trat in die Fußstapfen der Reichsressorts, Statthalter, Gauleiter und setzte deutsche Behördenchefs ein, die sie entweder aus den parteipolitisch im Dritten Reich nicht hervorgetretenen Beamten derselben Behörden oder aus dem Kreis der verbliebenen politischen Beamten der Weimarer Republik auswählte. War dieses Reservoir erschöpft oder nicht fündig, kamen zuweilen Outsider zum Zuge[4]. Eine Demokratisierung der Verwaltung wurde in dieser Phase nicht angestrebt, vielmehr blieb die Säuberung zunächst rein negativ, wobei die dem übernommenen Apparat aufgepropften Nicht-Nazis ein Symbol künftiger Demokratie darstellen sollten[5]. Da das zersplitterte Verwaltungssystem auf Militärregierungsebene integriert wurde, blieben den Deutschen nur archaische Koordinationsmittel wie Kuriere, Landbereisungen, Landrätetagungen usw., die von den unteren Behördenchefs, die deutscher Aufsicht enthoben waren, als das „erste Sprossen der Demokratie"[6] ausgegeben wurden – angesichts des administrativen Chaos eine recht sanguinische Bezeichnung für die Vereinbarungen der Vizekreiskönige. Verwaltungsrekonstruktion und bürokratische Säuberung in schematisch festgelegten Belastungsklassen erwiesen sich jedoch alsbald als Widerspruch, da die meist bürgerlichen Verwaltungschefs gegen die Entnazifizierung Sturm liefen

---

[4] Das War Department hatte schon früh empfohlen, innerhalb der Bürokratie zu bleiben und unpolitische zweite Männer bzw. den gehobenen Dienst heranzuziehen (vgl. C. W. Wickersham, The Government of Occupied Territory, in: Proceedings of the American Society of International Law 37 (1943), S. 27ff.). OSS warnte hiervor und plädierte für die Weimarer politischen Beamten im Ruhestand (vgl. War Dep. Pamphlet 31–113: German Principles of Administration and Civil Service in Germany, S. 5f.). Für die Spitzenposten hat man sich im Ganzen an den zweiten Rat gehalten: nach Feststellungen von Ulrich Schröder (Bochum) gehörten von den ersten von den Amerikanern eingesetzten Minister-, Senats-, Ober- und Regierungspräsidenten je ca. 30 % zur SPD bzw. zum Zentrum/BVP/CDU, 17 % waren ehemalige Liberale oder Deutschnationale; der Rest, meist Beamte, gehörte zu keiner Partei. Nur ca. 25 % jedoch hatten vor oder im Dritten Reich keine Regierungs- und Verwaltungspraxis in führender Stellung erworben. Von den Sozialdemokraten konnten nur Jacob Steffan (Rheinhessen) und Hermann Brill (Thüringen) nicht dem rechten Flügel zugerechnet werden.

[5] Vgl. Carl Joachim Friedrich, Three Phases of Field Operations in Germany, in: C. J. Friedrich and Ass., American Experiences in Military Government in World War II, New York 1948, S. 238ff.

[6] So Reinhold Maier, Ein Grundstein wird gelegt, Tübingen 1964, S. 93ff. Landrätetagungen, Oberbürgermeisterversammlungen bzw. Landbereisungen durch übergeordnete Verwaltungsspitzen sind aus allen Bezirken der US-Zone belegt.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und sie verschleppten, wo immer sie konnten. Angesichts des drohenden Scheiterns ihrer Notstandsverwaltungen fürchteten sie, von den sich wiedergründenden Parteien sowohl für ihre meist gegen gesellschaftliche Selbstorganisation gerichtete Politik[7] wie auch für die ihnen aufgezwungene Säuberung verantwortlich gemacht zu werden. Und es schreckte sie die Vorstellung, die Entlassungen könnten die Krise des verunsicherten Bürgertums entscheidend verschärfen und einer radikalen Opposition von rechts oder mehr noch von links Führungskräfte zuführen.

Die *zweite Phase* reichte etwa von der Gründung der Länder im September 1945 bis zu den Landtagswahlen Ende 1946. Hier versuchten die Amerikaner, durch eine „zonale Initiative"[8] den toten Punkt in Verwaltung und Wirtschaft ihrer Zone zu überwinden, damit eine dezentralisierte Ersatzorganisation für die an Frankreich gescheiterten Zentralverwaltungen zu schaffen und zugleich angesichts der Demobilisierung des Besatzungsapparats die Konsolidierung der Verwaltung an die Deutschen abzustoßen. Darunter wurde nunmehr die subsidiäre Selbstregierung auf mittlerer Ebene und die Etablierung der Dienstaufsicht der Länder über die Selbstverwaltungskörper bei gleichbleibend strikter Kontrolle durch die Besatzungsmacht, die nun aber indirekt durch die Landeszentralen ausgeübt wurde, verstanden. Die wiedergegründeten Parteien wurden als Legitimierungsorgane in die starren Allparteienkoalitionen der Länderregierungen integriert. Dadurch sollte die Demokratisierung einerseits in die kontinuierliche Entwicklung der Auftragsverwaltungen eingebunden und andererseits auf das Ziel eines liberalen Parlamentarismus bezogen werden. In diesem Rahmen wurden eine Vielzahl von Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Staatsapparate ergriffen, die sich auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes zu zwei Grundentscheidungen summierten: 1. Rehabilitierung der Masse der entlassenen Beamten durch das Befreiungsgesetz; 2. Vertagung einer strukturellen Neuordnung, die sich am deutlichsten darin manifestierte, daß in den Westzonen das „Deutsche Beamtengesetz" von 1937 nicht aufgehoben wurde.

Der damaligen Öffentlichkeit ist der Zusammenhang des im Winter 1945/46 geschaffenen *Entnazifizierungsgesetzes*[9], das die Säuberung auf deutsche Spruch-

[7] Die ältere Form, welche „unpolitische Verwaltung" als Gegensatz zu den Parteigründungsgruppen verstand, scheiterte bald an ihrem Kollisionskurs. Beherrschend war dann die Bildung beratender Beiräte zumindest auf kommunaler Ebene, die meist nach einem Proporzschlüssel aus Partei- und Interessenverbandsvertretern zusammengesetzt wurden und diese integrieren sollten. Die Parteien wurden damit als Kommunikations- und Koordinationsapparate in die noch lückenhafte Verwaltung eingebaut, ohne diese kontrollieren zu können; im Konfliktfall blieb den Behördenchefs der Hinweis auf den Auftragscharakter ihrer Verwaltungen.

[8] Vgl. John Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt 1971, S. 59ff.

[9] Text und Kommentar am besten bei Erich Schullze, Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, München 1946, 3. Aufl. 1948; englischer Text und Kontrollvorschriften in dem vom Special Branch des Office of Military Government for Bavaria herausgegebenen sogenannten Blue Handbook: German Denazification Law and all Implementations and American Directives, 2. Aufl. o.O. (München) 1947.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kammern übertrug, mit der Restauration der Verwaltung weitgehend verborgen geblieben. Dies war auch so beabsichtigt. Die Insider auf deutscher wie amerikanischer Seite wollten im Gewande einer spektakulären Ausweitung der Entnazifizierung und ihrer Umwandlung in ein strafgerichtsartiges Verfahren die Rehabilitierung des größten Teils der zuvor ausgeschalteten Beamten- und Managerschicht einleiten. Die Mittel zu diesem Zweck waren: Individualisierung der Verfahren, kaum beweisbare Tatbestände bei freier Beweiswürdigung, Rechtfertigung mittels allgemeiner Zeugnisse über die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen (die sogenannten Persilscheine) und die ableistbare Sühne (im Gegensatz zur Entlassung als dauernder Diskriminierung). Die Gesetzgeber hatten zwar überwiegend auch die Absicht, die „eigentlichen Nazis" bleibend aus öffentlichen Ämtern auszusondern. Da man sich in dem von der Militärregierung gesteuerten Konsensusverfahren aber über keine praktikable Nazidefinition einigen konnte, wurde dieses Problem in die Einzelfallentscheidung atomisiert und den Spruchkammern zugeschoben. Unter dem Druck der Öffentlichkeit, von der zwei Drittel durch dieses Gesetz in Mitleidenschaft gezogen waren, und der neuen Feindbestimmung mit zunehmender Zuspitzung des Kalten Krieges, lösten es die Spruchkammern durch eine Massenrehabilitation, von der nur extrem gelagerte Sonderfälle ausgenommen waren. Über die Hälfte der Personen, die ein Spruchkammerverfahren über sich ergehen lassen mußten, waren – meist höhere – Funktionäre des Tertiärsektors, über ein Drittel Bedienstete der öffentlichen Hand – nicht zuletzt, weil die Beamten schon vor 1933 in der NSDAP um mehr als das Doppelte überrepräsentiert waren und danach in der Kumulierung von NS-Mitgliedschaften und -Ämtern den Rekord hielten[10].

Die anfängliche Durchführung des Befreiungsgesetzes bis Anfang 1947 erzeugte einen katastrophalen Personalengpaß in der Verwaltung. Auf der einen Seite wurden alle Personen, die politisch belastet waren, aus öffentlichen Ämtern „über gewöhnlicher Arbeit" bis zu ihrem Spruchkammerverfahren ausgeschlossen, was zu einem grauen Personalmarkt für Spezialisten führte. Auf der anderen zog die Durchführung der Spruchkammertätigkeit einen erheblichen Teil der politisch Unbelasteten, die für die Wahrnehmung öffentlicher Ämter in Frage gekommen wären, von der eigentlichen Regierungsarbeit ab und band ihn in dieser entscheidenden Übergangsperiode in einer denkbar undankbaren Aufgabe, in der er seine längerfristigen Chancen verspielen mußte[11]. Darüberhinaus wurde jedoch einer Neurekrutierung des öffentlichen Dienstes auch ausgewichen, weil dies die soziale Krise des Bürgertums verschärft, den eingeleiteten Rehabilitierungsprozeß sinn-

[10] Nachweise an Hand einer Stichprobe in: Entnazifizierung in Bayern, a. a. O., S. 553–565.

[11] Da das Spruchkammerpersonal stark fluktuierte, stehen hier genaue Zahlen nicht zur Verfügung. Immerhin müssen in der US-Zone mehrere Tausend in richter- und staatsanwaltsähnlicher Funktion in den Spruch- und Berufungskammern gewirkt haben. Hinzu kommen noch das Personal der Ministerien, der Apparat der Ermittler und Auswerter, die vor den Spruchkammern praktizierenden Verteidiger, die Treuhänder sowie die Beisitzer der Spruchkammern.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

los gemacht, eine deutliche Machtverschiebung zugunsten der Arbeiterbewegung bedeutet und die Hinnahme eines vorübergehenden Leistungsabfalls in der Verwaltung notwendig zur Folge gehabt hätte. Vielmehr wurde überwiegend an den *hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums* festgehalten, in denen die Staatsfunktionäre in der Regel auf Lebenszeit Laufbahnen innerhalb einer Leistungshierarchie einschlagen, sich dabei einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis inklusive eines besonderen Strafrechts unterwerfen und dafür durch das Privileg versorgungsrechtlicher Sicherheit entschädigt werden. Zwar neigten viele Reformer in der Militärregierung dazu, dies eher als eine Züchtung von autoritärem Opportunismus und privilegierter Immobilität und als Hemmnis einer Liberalisierung der Gesellschaft zu betrachten und sie vermochten auch zunächst die Auffassung durchzusetzen, daß mit der Entlassung belasteter Beamter ihr Dienstverhältnis ersatzlos beendet werde und versorgungsrechtliche Ansprüche an den Staat entfielen[12]. Grundsätzlich blieb jedoch in den Westzonen anders als in der SBZ, in der die Beamtenverhältnisse mit dem Untergang des Reiches für beendet erklärt und das Deutsche Beamtengesetz aufgehoben wurde[13], dieses Gesetz in entnazifizierter Form für die Reichsbeamten in Kraft. Die meisten Länder folgten diesem Beispiel, in der US-Zone insbesondere Bremen; aber auch Württemberg-Baden und Bayern legten es ihren Landesbeamtengesetzen vom November 1946 zugrunde[14]. Dabei entsprachen sie im wesentlichen einem Vorschlag Walter Jellineks, der in einem Exemplar des NS-Beamtengesetzes mit roter Tinte die Mitwirkungsrechte der NSDAP, die rassischen Diskriminierungen und die Verpflichtung auf den Führer herausgestrichen und den Rest zu einem „den besten deutschen Überlieferungen entsprechenden Gesetzgebungswerk" erklärt hatte[15]. In der Tat enthielt es die Quintessenz des deutschen Beamtenrechts, wie es im 18. und 19. Jh. gewachsen, 1873 kodifiziert, 1907 erweitert, von den Art. 128–131

---

[12] Für eine qualifizierte Kritik an den Besonderheiten des deutschen Beamtensystems, die auch in der Militärregierung Gehör fand, vgl. Arnold Brecht, Personnel Management, in: Edward H. Litchfield and Ass., Governing Postwar Germany, Ithaka, N.Y., 1953, S. 263ff. (Bes. S. 273, 278ff.); John H. Herz, German Officialdom Revisited, in: World Politics 7 (1954) S. 63ff. Daß die Entlassung belasteter Beamter eine völlige und ersatzlose sein müsse, hatten die Special Branch Offiziere stets festgestellt. Die deutsche Gesetzgebung kam dieser Erfordernis zunächst nach, eröffnete jedoch im gleichen Zuge Wiedereinstellungsmöglichkeiten für Mitläufer und Minderbelastete unter Berücksichtigung ihrer wohlerworbenen Rechte. Vgl. „VO Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten", Art. 3, 6f. (Bayer. GVBl. 1947, S. 82ff.).

[13] Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, Dokumente aus den Jahren 1945–1949, hrsg. von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und der UdSSR, Berlin (Ost) 1968.

[14] Beamtengesetz für Württemberg-Baden v. 19. 11. 1946 (RegBl. Württ.-Bad. 1946, S. 249ff.); Bayerisches Beamtengesetz v. 28. 10. 1946 (Bayer. GVBl. 1946, S. 49ff.).

[15] Jellinek an Swart (hess. Staatskanzlei) v. 3. 1. 1946 mit Anlage „Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, durchgesehen und den heutigen Verhältnissen angepaßt von Dr. Walter Jellinek" v. 16. 11. 1945 (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 1126/10, Bl. 170–246).

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Weimarer Reichsverfassung kaum modifiziert garantiert worden war und vereinheitlichte im wesentlichen – unter Berücksichtigung Weimarer Reformentwürfe und nationalsozialistischer Treueanforderungen und Mitwirkungsrechte – das Reichsrecht mit den Bestimmungen der Länder und Kommunen[16]. Entfernte man die akzidentiellen Zutaten des NS, so kehrte man in der Tat zur Tradition des Berufsbeamtentums von vor 1933 zurück – die Frage war nur, ob nicht gerade auch diese zum Faschismus beigetragen hatte. Jetzt, 1946, traten hierzu nur die Verpflichtung des Beamten, nicht durch ein Bekenntnis, sondern durch sein Verhalten die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren, sowie die Disqualifizierung der NS-Hauptschuldigen und -Aktivisten und die Schaffung zentraler Personalämter hinzu[17], die jedoch in der Praxis nicht die von den Amerikanern erhoffte Wirkung einer Objektivierung der Auswahl und einer zentralen politischen Aufsicht entfalteten. Nur in Hessen wurde der Arbeitsvertrag zur gemeinsamen Grundlage aller Bediensteten der öffentlichen Hand und damit der Graben zwischen Beamten und Angestellten vermindert[18]. Die Besatzungsmacht monierte zwar darüber hinaus auch das Juristenmonopol, die steile bürokratische Hierarchie, die kastenartige Abgeschlossenheit der Laufbahnen, den Auswahlmodus, die versorgungsrechtlichen Privilegien und den Mangel an einer Sicherung der parteipolitischen Neutralität der Beamten[19], hielt sich jedoch zurück, da sie beim Übergang zur Bizone primär an einer Effektuierung der Verwaltungsrekonstruktion interessiert war[20].

[16] Vgl. Wolfgang Runge, Politik und Beamtentum im Parteienstaat, Stuttgart 1965; Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966. Den besten kritischen Überblick über die Entwicklung der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" geben jetzt Thomas Ellwein und Ralf Zoll, Berufsbeamtentum – Anspruch und Wirklichkeit, Düsseldorf 1973, Teil 1.

[17] Vgl. z.B. Art. 5 (3), 6 (4), 38–49 des Bayer. Beamtengesetzes. Das bayerische Personalamt (das als Ausschuß konstruiert nur mit großem Zögern der Staatsregierung eingerichtet worden war) z.B. machte sich doppelt unbeliebt, weil es sich zunächst zur treibenden Kraft bei der Wiederverwendung der Masse der in der Entnazifizierung zu Mitläufern herabgestuften belasteten Beamten machte und weil seine Vereinheitlichungstendenz einen ständigen Konflikt mit der Ressortautonomie heraufbeschwor. Dagegen wurde zunächst durch personelle Umbesetzung seines Leiters und später durch Beschneidung seiner Kompetenzen gegenüber den Ressorts vorgegangen.

[18] Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen v. 12. 11. 1946, § 4 (1) (GVBl. für Groß-Hessen 1946, S. 205ff.).

[19] Brecht, a.a.O., S. 273.

[20] Instruktiv für die Zurückhaltung, welche man sich in OMGUS gegenüber den traditionalistischen Beamtengesetzen in Bayern und Württemberg-Baden auferlegen mußte, ist eine Pressemitteilung „Civil Service Codes" v. 28. 8. 1946 (in: Occupation of Germany, Policy and Progress, hrsg. v. US Dep. of State, Washington D.C. 1947, S. 186ff.), in der von den kommenden Beamtengesetzen noch gesagt wurde, sie brächten „a civil service system patterned . . . after that in the United States", machten 80 bis 90 % (statt bisher 20 %) der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu Beamten, legten ihnen politische Enthaltsamkeit auf, schafften das „Kastensystem" innerhalb des öffentlichen Dienstes ab, unterstellten das gesamte Personalwesen einer unpolitischen Personalkomission, eliminierten die „politischen Beamten" und übertrügen „permanent civil service status on thousands of emergency German appointees of Military Government".

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In den nächsten anderthalb Jahren, unserer *dritten Phase*, in denen die jetzt demokratischen Kontrollen unterworfenen Länder in den Schatten der von den Militärregierungen gesteuerten Bizone traten, entfalteten die Grundentscheidungen zur personellen Rehabilitierung und einstweiligen strukturellen Kontinuität ihre Wirkungen. Dabei traten vor allem drei Probleme auf:

1. Schon Arnold Brecht hat auf die verhängnisvolle Fehlentscheidung hingewiesen, die staatliche Personalpolitik in eine Abhängigkeit von den strafurteilsähnlichen Entscheidungen der Spruchkammern zu bringen: „Ungeeignetheit für den öffentlichen Dienst wurde als Strafe behandelt"[21]. Auf der einen Seite scheuten sich deshalb die Spruchkammern, durch eine angemessene Rechtsprechung die berufliche Existenz der Betroffenen zu vernichten und entwickelten eine gewisse Virtuosität darin, so gut wie jeden Delinquenten zu amnestieren oder zum Mitläufer herunterzustufen. Auf der anderen Seite war damit für die Einstellungsbehörden ein Präjudiz im Sinne politischer Unbedenklichkeit gegeben, dem sie schon aus Gründen der Kollegialität nur zu gerne folgten. Per saldo wurden mehr als 90% der vom Befreiungsgesetz Betroffenen amnestiert und vom Rest wurde nur ein Anteil, der weit unter 1% liegt, nicht zum Mitläufer erklärt. Und von den 53000 nach 1945 in den Westzonen entlassenen Beamten blieben 1950 kraft Spruchkammerentscheidung nur 1071 unfähig, ein öffentliches Amt zu führen[22].

2. Der Zusammenschluß mit der in ihren Entnazifizierungsvorschriften weniger rigiden britischen Zone, die von den süddeutschen Regierungen als „Naturschutzpark der Zentralbehörden des Hitlerreiches"[23] denunziert wurde, übte über den Bedarf der bizonalen Verwaltungen an spezialisierten bürokratischen Führungskräften einen Sog auf die weitere Heranziehung der alten Berufsbeamten in den Ländern der US-Zone aus, während gleichzeitig die ökonomische Sanierungspolitik beiderseits des Atlantiks zu einer schärferen Polemik gegen die Entnazifizierung führte. Auf Druck des Big Business, der Republikaner und der Kirchen zog sich die Militärregierung Anfang 1948 widerstrebend von der Kontrolle der Entnazifizierung zurück und verlangte dann kategorisch deren Abschluß, was der Säuberung das letzte politische Prestige raubte.

3. Zur Zeit der Währungsreform standen die Länder plötzlich vor der Pleite, während die Rückflut der Mitläufer, denen mittlerweile wieder gewisse versorgungsrechtliche Ansprüche eingeräumt worden waren, zusammen mit den Sozial- und Besatzungslasten die Staatskasse vollends überforderte. Man wählte deshalb vielerorts den Ausweg, die nach 1945 auf Dienstvertrag eingestellten Outsider

---

[21] Brecht, a.a.O., S. 266; vgl. auch ders., Civil Service Reform in Germany, Problems and Suggestions, in: Personnel Administration 9 (1947), S. 3f.

[22] Vgl. Anm. 10 und Brecht (in: Litchfield), a.a.O., S. 267, sowie für das gesamte Bundesgebiet: Verdrängte Beamte und ehemalige Wehrmachtsangehörige, in: Statistisches Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, Statistische Berichte Nr. VII/7/2 v. 10. 6. 1950.

[23] So der Generalsekretär des süddt. Länderrats Roßmann, zit. nach Marie Louise Schroeter, Föderalistische Politik 1945–1947, phil. Diss. (masch.) Heidelberg 1971, S. 103. Vgl. hier auch S. 106, 124 sowie Gimbel, a.a.O., S. 155f. für die Personalprobleme der Bizone.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zum größten Teil wieder abzustoßen und das Spruchkammerpersonal über die Entlassung aus dem Staatsdienst mit einer Übergangsbeihilfe zu trösten, die entnazifizierten Pensionsanwärter aber in den aktiven Dienst zu übernehmen[24]. Politisch gesprochen hieß dies, daß viele Antifaschisten in der schweren sozialen Krise, die der Währungsreform folgte, wieder auf der Straße standen, während nach dem Zustrom der Flüchtlinge und Vertriebenen in etlichen Behörden 1948/49 mehr Pgs als selbst unter Hitler waren[25].

Im letzten Jahr ihrer Kontrolle, *Phase vier*, widersetzte sich die Besatzungsmacht der defizitären Bilanz ihrer Liberalisierungspolitik. Die alten Reformspezialisten in der Militärregierung rebellierten dagegen, daß mit der beschleunigten Rekonstruktion auf dem Weg zum Weststaat sich fast alle ursprünglich intendierten Reformen als gescheitert oder nicht durchführbar erwiesen. Dabei wurde der Fehlschlag der beiden größten Unternehmungen, der Entnazifizierung und der Dekartellisierung, meist als irreversibel hingenommen. Auf anderen – positiven – Gebieten wollte man nun jedoch in einem Parforceritt den Deutschen noch die im Zuge der Stabilisierung und Rekonstruktion zuvor versäumten Maßnahmen verordnen. Nun war aber die Restabilisierung der traditionalen Gesellschaftsordnung soweit fortgeschritten und machte sich im Zerfall des Systems der klassischen Lizenzparteien und in neuen oppositionellen Strömungen in der Öffentlichkeit so deutlich geltend, daß auch reformwillige Politiker sich solche Vorhaben ihrerseits nicht mehr leisten konnten. Während der Verfassungsgebung entwickelten sich die deutsch-amerikanischen Beziehungen äußerst kritisch, weil die Militärregierung anders als in der voraufgegangenen Zeit plötzlich wieder nach außen hin sichtbar ihre Maßnahmen diktierte und damit die deutsche politische Führungsschicht in den Ländern, die ohnehin auf dem Tiger der nationalen Opposition und des sozialen Protests zu reiten glaubte, zu Marionetten zu machen drohte. Sie intervenierte auf allen Ebenen: in den Ländern vor allem in der Schulpolitik und bei der Gewerbeordnung, im Parlamentarischen Rat in der Föderalismusfrage, beim Besatzungs- und beim Ruhrstatut[26]. Auf bizonaler Ebene, wo die anglo-amerikanischen Kontrolleure ganze Serien von Gesetzen bis ins administrative Detail abänderten und Vorlagen von grundsätzlicher sozialer Bedeutung stornierten, war einer der eklatantesten Eingriffe, daß die Gouverneure zwei Tage, bevor der Wirtschaftsrat sich an die zweite Lesung eines Beamtengesetzes machen wollte, das nicht genau den Ansichten der Besatzungsmächte entsprach, am 18. 2. 1949 die Vorlage in der von ihnen gewünschten Form überraschend als Militärregierungsgesetz erließen. Dieses Gesetz Nr. 15 beseitigte den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten, verbot den Beamten jede politische Betätigung, machte einen Teil der Stellen dauernd und die übrigen für eine Anlaufzeit kündbar und ver-

---

[24] Vgl. dazu Walter L. Dorn, Inspektionsreisen in der US-Zone, Stuttgart 1973, Kap. 4.

[25] Vgl. die statistischen Zusammenstellungen in Württ.-Bad. Landtag, I WP, Beilage 597 v. 2. 6. 1948 und Bayer. Landtag, I WP, Beilage 2403 v. 1. 4. 1949.

[26] Siehe Anm. 24.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ankerte die Institution des zentralen Personalamts. Damit war ein Präjudiz für die beamtenrechtlichen Regelungen im Bundesdienst wie auch in den Ländern, deren einstweilige Regelungen zum Teil derzeit ausliefen, beabsichtigt[27]; ganz im Gegenteil wurde jedoch der Widerstand gegen die Übernahme des civil service Modells verstärkt[28]. Die konservativen Kräfte erhoben vehementen Protest gegen die Ablösung der zur gleichen Zeit in den Grundgesetzentwürfen verankerten herkömmlichen Grundsätze des Berufsbeamtentums. Die Spannungen spitzten sich so zu, daß Clay mit seinen Truppen drohte, wenn es zu einem Streik der bizonalen Beamten käme. Die reformerischen Kräfte waren entsetzt, daß diese Gesetzgebung zu einem erheblichen Teil die liberale politische Führungsschicht, die in den vergangenen Jahren wichtige öffentliche Funktionen übernommen hatte und über nur geringe personelle Reserven verfügte, aus den Parteien und Parlamenten ausschalten wollte, weil sie befürchten mußte, daß dies den alten Parteifunktionären und den sich auch in der Politik nun wieder vernehmbar regenden konservativen Kräften rechts der CDU/CSU direkt in die Hände spielen werde[29]. Die Länder verschleppten die Anpassung ihrer Beamtengesetze, bis die Militärregierung nicht mehr eingreifen konnte, und beließen es dann dabei bzw. paßten sie dem neuen Bundesrecht an[30]. Der Bund aber schöpfte die in Art. 33 (5) und 131 GG festgelegten Grundsätze voll aus und erließ – nach einem Personalüberleitungsgesetz – das Deutsche Beamtengesetz 1950 in entnazifizierter Form und wenig später das 131er Gesetz mit dem bis auf einen geringen Rest die Entnazifizierten in den aktiven Dienst zurückkehrten bzw. den Ländern und Gemeinden, die bisher noch Distanz gewahrt hatten, aufgezwungen wurden[31].

---

[27] Gesetz Nr. 15 „Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets" (GBl. Verwaltung d. Ver. Wirtschaftsgebiets 1949, Beil. 2). Zur Vorgeschichte vgl. Wirtschaftsrat: Wörtlicher Bericht, S. 1878f.; Der Spiegel v. 12. 2. 1949, S. 3f.; Gimbel, a.a.O., S. 308f.; Tilman Pünder, Das Bizonale Interregnum, Köln/Berlin 1966, S. 168ff.

[28] Archivdir. Dr. Kahlenberg machte in der Diskussion aus der Kenntnis der bizonalen Akten darauf aufmerksam, daß darüber nicht vergessen werden dürfe, daß das bereits bestehende Personalamt unter Dr. Kurt Oppler auf Grund des „Übergangsgesetzes" (vgl. GBl. der Verw. d. Ver. Wirtschaftsgebiets, 1948, S. 54ff.) wie auch in der Folge auf Grund des später modifizierten Ges. Nr. 15 (vgl. ebd. 1949, Beil. 4, S. 3f.) Personal in erheblichem Umfang rekrutiert habe. Andererseits waren aber auch diese personellen Vorentscheidungen nicht von langfristiger Tragweite, weil die Führungskräfte der Bundesregierung nur im Ausnahmefall aus der Verwaltung der Bizone übernommen wurden. Insofern erscheint deren Endphase eher als Epilog der Besatzungszeit denn als Prolog der Bundesrepublik.

[29] Pünder, a.a.O., S. 231ff. und wie Anm. 24. Vgl. auch die politische Diskussion um die Beamtenrechtsneuordnung in: Die Wandlung 4 (1949), S. 122ff., 195ff., 332ff.

[30] Vgl. RegBl. Württ.-Bad. 1949, S. 4. In Hessen waren schon am 7. 5. 1948 erste Anpassungen vorgenommen worden (GVBl. Hessen 1948, S. 55ff.), in der Folge wurde das eigentlich auslaufende Gesetz immer wieder verlängert (ebd. 1949, S. 55, 133), schließlich seine Befristung ganz aufgehoben (ebd. 1950, S. 1) und am Ende materiell dem neuen Bundesrecht angepaßt (ebd. 1952, S. 80ff.). Auch die anderen Länder folgten dem Bundesrecht.

[31] Zur Entstehung dieser Gesetzgebung und ihrem Zusammenhang mit der Abschlußgesetzgebung zur Entnazifizierung vgl. Werner Sörgel, Konsensus und Interessen, Stuttgart

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Es fehlte nicht viel zum Status quo ante. Und doch war, ungeachtet der gescheiterten personellen und strukturellen Reformen, auch im öffentlichen Dienst die Lage verändert. Um noch einmal Arnold Brecht zu zitieren: Nachdem Hitler dem Beamtentum das Rückgrat gebrochen habe, sei ihm von den Besatzungsmächten das Haupt abgeschlagen worden[32]. Gerade seine autoritäre Struktur erlaubte es jedoch der schmalen politischen Führungsschicht, auch den Staatsapparat ziemlich widerstandslos auf formale Verfassungstreue zu verpflichten und in die Westintegration einzubringen, zumal nach der Koreakrise diese Politik gerade auf der Rechten ganz anders als in der Weimarer Republik ohne wirksame Alternative blieb. Im übrigen aber stellten alle Untersuchungen die politische Indifferenz und das persönliche Sicherheitsbedürfnis als Grundeinstellungsmuster der Masse der Beamten in den 50er Jahren fest[33]. Die Aufgabe, demokratische Mobilität und ein positives liberales Engagement in der Verwaltung zu verankern, war im Reformdilemma der Besatzungszeit steckengeblieben.

1969, S. 120–157; Fürstenau, a.a.O., S. 148ff. sowie Ellwein/Zoll, a.a.O., S. 67ff., die allerdings zu stark die Staatsorientierung und ständische Sonderstellung des traditionellen Beamtentums als inhaltliche Implikationen für diese Zeit betonen. Die Traditionsargumente und die Ablehnung des civil service-Modells dienten wesentlich Versorgungsinteressen, fiskalischen Rücksichten und dem politischen Zweck, einen Herd bürgerlicher Opposition auszutreten. Die linke Alternative einer improvisierten politischen Personalrekrutierung im Angestelltenverhältnis ohne Rücksicht auf die Laufbahnstruktur war nach dem Befreiungsgesetz bereits überholt, das modernere Dienstleistungsmodell noch nicht in Sicht. Im Rahmen des allgemein geringen Innovationspotentials Nachkriegsdeutschlands reflektiert die quietistische Formel von den „hergebrachten Grundsätzen" im wesentlichen die Existenz dieses Beamtentums (so auch ebd., S. 70) und nicht eine Konzeption, die in der Verfassungswirklichkeit die weitere Entwicklung des öffentlichen Dienstes hätte über die Rekonstruktionsperiode hinaus inhaltlich in die traditionellen Bahnen zurücklenken können. Die einschlägigen Gesetzestexte in der o. a. Reihenfolge: Bundesgesetzblatt 1950, S. 207ff., 281ff., sowie 1951, S. 307ff. Zum letzten vgl. auch Brecht (in: Litchfield), a.a.O., S. 269ff.

[32] Ebd. S. 266.

[33] Vgl. Lewis J. Edinger, Post-Totalitarian Leadership, in: American Pol. Science Rev. 59 (1960) S. 58ff.; John H. Herz, Political Views of the West German Civil Service, in: H. Speier/W. P. Davison (Hrsg.), West German Leadership and Foreign Policy, Evanston Ill./New York 1957, S. 104ff.; Wolfgang Zapf, Wandlungen der deutschen Elite, 2. Aufl. München 1966, S. 57ff., 145ff.

Jahrgang 21 (1973), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1973_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte